

Innsbruck, am 10. Oktober 2002

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2002

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

*Von der **homepage des Dienststellenausschusses** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer) können heruntergeladen werden :*

- *Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GG/PG/RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** können unter "Gesetzestexte"*
- *Die **Informationsrundschriften** ab 1/1996 unter "DA-Info"*
- *Die **Sonderinformationsrundschriften** unter "Sonderrundschriften"*

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben. Da das letzte Informationsrundschriften schon mehr als ein Jahr zurückliegt, hat sich leider viel aufgestaut, sodaß dieses Informationsrundschriften ungewöhnlich umfangreich ist und einige der Informationen zwar noch aktuell, aber verspätet sind.

1) PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IM DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

*Zufolge des zutiefst bedauerlichen Ablebens von Kollegen Herrn Univ.-Prof. Dr. Rudolf **PALME** am 19. April 2002 ist mit Wirkung vom 25. April 2002 Herr Kollege*

*O. Univ.-Prof. Dr. Artur **VÖLKL***

*Institut für Römisches Recht, Tel.-Nebenstelle 8035 ; email artur.voelkl@uibk.ac.at
gemäß § 21 Abs. 4 PVG zum Mitglied des Dienststellenausschusses nominiert worden.*

*Mit Schreiben vom 10. April 2002 hat Frau Kollegin A. Univ.-Prof. Dr. Erna **APPELT** mitgeteilt, daß sie sich auf Grund chronischer Arbeitsüberlastung sowie regelmäßiger Terminkollisionen gezwungen sehe, ihre Mitgliedschaft im Dienststellenausschuß mit 1. Mai 2002 zurückzulegen. An ihrer Stelle ist Frau Kollegin*

*Ass.-Prof. Mag. Dr. Veronika **EBERHARTER***

Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte

Tel.-Nebenstelle 7365 ; email veronika.eberharter@uibk.ac.at

gemäß § 21 Abs. 4 PVG zum Mitglied des Dienststellenausschusses nominiert worden.

Der Dienststellenausschuß hat in seiner Sitzung am 30. April 2002 Herrn Kollegen

*A. Univ.-Prof. Dr. Josef **HAGER***

*zum **ersten Stellvertreter** des Vorsitzenden und Herrn Kollegen*

*Ass.-Prof. Dr. Josef **OESCH***

*zum **zweiten Stellvertreter** des Vorsitzenden gewählt.*

2) NOVELIERUNG DES BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZES

Durch Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87/2001, sind zahlreiche Bestimmungen des 6. Abschnittes "Universitätslehrer" des BDG geändert oder neu eingefügt worden ("Neues" Dienstrecht). Die wichtigsten, durch diese Novelle bewirkten Änderungen des Dienstrechtes der im Dienststand stehenden, beamteten Universitätslehrer sind :

- Die **Neuaufnahme als Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis** ist mit Wirksamkeit **nach dem 30. September 2001 nur dann** zulässig, wenn die Planstelle **zuvor in diesem Sinne ausgeschrieben** worden ist.
- Für **Universitätsprofessoren** im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ist eine **Lehrverpflichtung von mindestens sechs Semesterstunden**, für **Universitätsdozenten** eine Lehrverpflichtung von **mindestens vier und höchstens acht Semesterstunden** festgelegt.
- Seit **1. Oktober 2001** ist die **Neuaufnahme als Universitätsassistent mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis nicht mehr zulässig**.
- Die **Umwandlung** des öffentlichrechtlichen, aber zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ("**provisorisches**" Dienstverhältnis) ist seit **1. September 2001 nicht mehr zulässig**.
- Das Dienstverhältnis eines **Universitätsassistenten** im öffentlichrechtlichen, zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, der bereits bei der **Bestellung als Universitätsassistent ein Doktorat**, eine dem Doktorat gleichzuwertende wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung oder eine abgeschlossene **Facharztausbildung** hatte, ist ab **1. Oktober 2001 "provisorisch"**, die Gesamtdauer dieses Dienstverhältnisses beträgt ab der Erstbestellung insgesamt **sechs Jahre**.
- Ein **Universitätsassistent**, dessen öffentlichrechtliches, zeitlich begrenztes Dienstverhältnis **spätestens am 31. August 2005 endet**, kann auf **Antrag** – also ohne Bewerbung um eine auszuschreibende Planstelle – in ein mit vier Jahren zeitlich befristetes Dienstverhältnis **als Assistent "neu"** gemäß § 49l VBG **übernommen** werden. Voraussetzung dafür ist ein für die Verwendung als Universitätsassistent in Betracht kommendes, abgeschlossenes **Doktoratsstudium** oder eine für die Verwendung in Betracht kommende, dem Doktorat **gleichzuwertende wissenschaftliche**, wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische **Befähigung**, bei einem als Arzt oder Zahnarzt verwendeten Universitätsassistenten das **Doktorat der gesamt Heilkunde** und der Abschluß der **Ausbildung zum Facharzt** eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches. Die **Übernahme** als Assistent "neu" muß mit Rücksicht auf den **bisherigen Verwendungserfolg** des Universitätsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben **sachlich gerechtfertigt** sein, was durch ein vom Rektor durchzuführendes **Evaluationsverfahren** zu prüfen ist.
- Ein **Universitätsassistent** im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, der die **Lehrbefugnis** als Universitätsdozent für ein der Verwendung als Universitätsassistent in Betracht kommendes Fach erworben hat, kann den Antrag auf **Überstellung in die Verwendungsgruppe "Universitätsdozenten"** gemäß § 170 Abs. 2 BDG stellen und hat unabhängig davon, in welcher Phase des Dienstverhältnisses (zeitlich begrenzt, "provisorisch", definitiv) sich der Universitätsassistent befindet, **weiterhin den Rechtsanspruch** auf diese Überstellung und die damit verbundene Definitivstellung im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis. Allerdings muß der Universitätsassistent die **Lehrbefugnis so rechtzeitig** erworben worden haben, daß sein öffentlichrechtliches **Dienstverhältnis als Universitätsassistent zum darauffolgenden 1. März oder 1. Oktober noch besteht**. Vgl. dazu auch Punkt 10).
- Die **Definitivstellung** eines **Universitätsassistenten** im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ohne Habilitation gemäß § 178 BDG ist **weiterhin zulässig**. Allerdings wird im Regelfall nur ein Universitätsassistent, der sich bereits im "provisorischen" Dienstverhältnis befindet, die in § 178

Abs. 1 Z 2 lit. b BDG genannten zeitlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bestellung der **Gutachter** erfolgt durch den **Rektor** aus einer **Liste** von Universitätsprofessoren, die vom **Präsidenten** der Österreichischen **Akademie der Wissenschaften** und vom **Präsidenten** des **Forschungsfonds** zu erstellen ist. Vgl. dazu auch Punkt 10).

- Die Umschreibung der als **Ärzte** verwendeten Universitätsdozenten und Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ist entsprechend der Kategorisierung der **Ärztegesetzes 1998** als "in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung" erfolgt; vgl. dazu Punkt 3) und Punkt 14).

Als Anlage wird der leicht kommentierte Text des 6. Abschnittes des BDG (Universitätslehrer) mit Stand 1. Oktober 2001 übermittelt, wobei die Änderungen durch die Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten durch Unterstreichung hervorgehoben sind.

Durch Art. 1 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002, ist in § 160 Abs. 2 BDG mit Wirkung vom 1. September 2002 das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport zu einer in einem Kalenderjahr länger als sechs Monate dauernden Freistellung unter Behalt der Bezüge weggefallen und der Absatz sprachlich neu gefaßt worden. Diese Änderung ist in der beiliegenden Fassung des BDG noch nicht berücksichtigt.

3) NOVELIERUNG DES GEHALTSGESETZES

Durch Art. 2 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87/2001 ist § 53b GG dahingehend geändert worden, daß nunmehr auch die **in zahnärztlicher Verwendung** stehenden **Universitätsdozenten** und **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis genannt sind und die "**Klinikervergütung**" rückwirkend ab **1. Jänner 1999** erhalten (haben). Durch Art. 2 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002, ist in § 53b GG die **Erhöhung** der "**Klinikervergütung**" gesetzlich verankert worden, die im Zuge der ab 1. Februar 2002 geltenden Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 und § 4 KA-AZG zum **1. Juli 2002** vereinbart worden ist. Vgl. dazu auch Punkt 14).

Als Anlage wird der leicht kommentierte Text des Abschnittes IV (Universitätslehrer) des GG sowie ein Auszug aus dem PG und der RGV mit den für Universitätslehrer relevanten Bestimmungen mit Stand 1. Oktober 2002 übermittelt.

4) NOVELIERUNG DES VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZES

Durch Art. 3 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87/2001, ist in das VBG der Abschnitt IIA "**Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Universitäten und an Universitäten der Künste**" mit den § 49a bis § 49v eingefügt worden, wodurch ein **vollständig neues Dienstrecht** für Universitätslehrer auf der Basis vertraglicher (privatrechtlicher) Dienstverhältnisses zum Bund geschaffen worden ist. Die Bestimmungen sind mit 1. Oktober 2001 in Kraft getreten.

- Der **Unterabschnitt 1** (§ 49a bis § 49e VBG) enthält **Bestimmungen**, die für **alle Universitätslehrer** gelten, deren Dienstverhältnis im Abschnitt IIA des VBG geregelt ist. Diese Bestimmungen sind weitgehend analog den Bestimmungen der § 155 bis § 160a BDG für Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und enthalten Bestimmungen zu den Punkten "Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten, Teilrechtsfähigkeit ; Freistellung ; Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre.

- Der Unterabschnitt 2 (§ 49f bis § 49k VBG) betrifft die Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) **Professoren** (sogenannte "Säule 3" und "Säule 4" im "Vier-Säulen-Modell" des BMBWK ; vgl. dazu das Sonderinformationsrundsreiben vom April 2001 auf orangem Papier.
 - Die **Erfordernisse** für die **Aufnahme** als Professor entsprechen weitgehend den Ernennungserfordernissen für Universitätsprofessoren mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß Anlage 1 zum BDG, Z 19 .
 - Das **Dienstverhältnis** eines Professors ist entweder mit höchstens sieben Jahren **zeitlich befristet** (Amtstitel Vertragsprofessor) **oder zeitlich unbefristet** (Amtstitel Universitätsprofessor).
 - Das zeitlich befristete Dienstverhältnis eines Vertragsprofessors **verlängert sich von Gesetzes wegen um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes und um Zeiten eines Karenzurlaubes im Zusammenhang mit einer Elternschaft, aber höchstens um drei Jahre.**
 - Das zeitlich befristete Dienstverhältnis eines Vertragsprofessors kann vom **Rektor** nach Feststellung des Bedarfs durch das **oberste Kollegialorgan** und nach einem **Evaluationsverfahren auf unbestimmte Zeit verlängert** werden.
 - Die **besonderen Aufgaben** eines Professors sind **inhaltlich gleich** wie die in § 165 **BDG** für einen Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Dienstpflichten.
 - Der **Erholungsurlaub** eines Professors beträgt in jedem Kalenderjahr **36 Werktage** bzw. **30 Arbeitstage** (Fünftagewoche).
 - Das **Entgelt** eines Professors ist im Zuge der **Berufungsverhandlungen** mit dem **Rektor** als **Jahresbruttobetrag** festzulegen. Die einem Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis zusätzlich zum Monatsbezug gebührende Forschungszulage, Aufwandsentschädigung und allfällige Kollegiengeldabgeltung sind in diesem Jahresbruttobetrag enthalten ("all inclusive"). Da es kein Entlohnungsschema mit Entlohnungsstufen gibt, erfolgt auch keine Vorrückung, allenfalls kann das Jahresbruttoentgelt mit dem Rektor neu verhandelt werden.
 - Einem Vertragsprofessor, dessen **Dienstverhältnis** nach einer Tätigkeit als Vertragsprofessor von **mindestens fünf Jahren** durch **Zeitablauf** endet, gebührt eine **Abfertigung**. Bei späterer Wiederaufnahme des Vertragsprofessors in den Bundesdienst innerhalb von vier Jahren ist ein nach der dazwischenliegenden Zeit gestaffelter Teil der Abfertigung zurückzuzahlen.
- Der Unterabschnitt 3 (§ 49l bis § 49r VBG) betrifft die Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) **Assistenten** (sogenannte "Säule 2" im "Vier-Säulen-Modell des BMBWK"; vgl. dazu das Sonderinformationsrundsreiben vom April 2001 auf orangem Papier):
 - Die **Erfordernisse** für die **Aufnahme** als Assistent sind ein für die Verwendung in Betracht kommendes, abgeschlossenes Doktoratsstudium oder eine dem Doktorat gleichzuwertende, einschlägige wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische Befähigung, bei einem Arzt oder Zahnarzt zusätzlich eine abgeschlossene Facharztausbildung.
 - Das **Verwendungsausmaß** eines Assistenten beträgt **40 Wochenstunden**, eine **Teilzeitbeschäftigung** ist nur in besonders begründeten **Ausnahmefällen** zulässig.
 - Die **Verwendungsdauer** eines Assistenten beträgt vier bis sechs Jahre (je nach Ausschreibung).
 - Das Dienstverhältnis eines Assistenten **verlängert sich kraft Gesetzes** um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes, um Zeiten eines Karenzurlaubes im Zusammenhang mit einer **Elternschaft** und um Zeiten des **Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes**, **aber insgesamt höchstens um drei Jahre**. Das Dienstverhältnis eines Assistenten verlängert sich weiters um Zeiten einer **Freistellung** gemäß § 49d VBG **für eine facheinschlägige Tätigkeit, höchstens aber um vier Jahre**. Die **insgesamte Verlängerung** des Dienstverhältnisses **darf fünf Jahre nicht überschreiten**.

- Die **besonderen Aufgaben** eines Assistenten sind **inhaltlich gleich** wie die in § 155 Abs. 5 und 6, § 179 und § 180a **BDG** für einen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Dienstpflichten.
- Der **Studiendekan hat** einen Assistenten mit der **selbständigen Abhaltung** von **Lehrveranstaltungen** im Ausmaß von **vier Semesterstunden pro Semester** im Durchschnitt eines Studienjahres zu **beauftragen**.
- Die **Dienstzeit** eines Assistenten ist durch den **Instituts/Klinikvorstand** im Voraus einzuteilen.
- Die **Funktionsbezeichnung** eines Assistenten ist **Universitätsassistent** bzw. **Assistenzarzt**. Dieselbe Bezeichnung ist (leider) auch der Amtstitel eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis.
- Das **Entgelt** eines Assistenten ist als **Jahresbruttobetrag** mit **Differenzierungen** bezüglich **Lehre** (keine Lehre oder durchschnittlich vier Semesterstunden) und **Fakultät (höheres Jahresentgelt an der Medizinischen Fakultät und in derem Klinischen Bereich)** festgelegt. Die einem Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis oder einem Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG zusätzlich zum Monatsbezug gebührende Forschungszulage, Lehrzulage, Aufwandsentschädigung und allfällige Kollegiengeldabgeltung sind in diesem Jahresbruttobetrag enthalten ("all inclusive"). Da es kein Entlohnungsschema mit Entlohnungsstufen gibt, erfolgt auch keine Vorrückung.
- Die weiteren **Rechte** eines Assistenten sind **weitgehend gleich wie** in § 182, § 183 und § 186 Abs. 2 und Abs. 4 **BDG** für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis.
- Eine **Habilitation** gemäß § 28 UOG 1993 oder gemäß § 103 UG 2002 hat **keine dienstrechtlichen Auswirkungen** und **verlängert das Dienstverhältnis nicht**. Sie kann aber bei einer allfälligen Überstellung in die Entlohnungsgruppe Staff Scientist (s.u.) natürlich hilfreich sein, ist aber nicht Voraussetzung für diese Überstellung.
- Einem Assistenten, dessen **Dienstverhältnis** nach einer Tätigkeit als Assistent von **mindestens vier Jahren** durch **Zeitablauf** endet, gebührt eine **Abfertigung** im Ausmaß von 40 % eines Jahresbruttoentgelts. Bei späterer Wiederaufnahme des Assistenten in den Bundesdienst innerhalb von vier Jahren ist ein nach der dazwischen liegenden Zeit gestaffelter Teil der Abfertigung zurückzuzahlen.
- Der Unterabschnitt 4 (§ 49s bis § 49v VBG) betrifft die Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) **Staff Scientists** (diese Entlohnungsgruppe wurde erst knapp vor Abschluß der Verhandlungen mit der GÖD eingefügt und wäre "Säule 2a" im sogenannten "Vier-Säulen-Modell" des BMBWK):
 - Die Einrichtung eines **Arbeitsplatzes** für einen Staff Scientist erfolgt auf **Antrag des Instituts/Klinikvorstandes oder eines Assistenten** gemäß § 49l VBG und setzt die **positive Beurteilung des Bedarfs** durch die **Universitätsleitung** (Rektorenteam) voraus.
 - Das **Erfordernis** für die **Aufnahme** als Staff Scientist ist ein für die Verwendung in Betracht kommendes, abgeschlossenes **Doktoratsstudium** oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat **gleichzuwertende** wissenschaftliche wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische **Befähigung**. Für einen im Klinischen Bereich eingerichteten Arbeitsplatz eines Staff Scientist wird das Aufnahmeerfordernis der **Abschluß der Facharztausbildung** in einem der Verwendung entsprechenden Sonderfach sein ; dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang.
 - Die **Aufnahme** als Staff Scientist erfolgt entweder **nach** vorhergehender **öffentlicher Ausschreibung** oder auf **Antrag eines Assistenten** auf Überstellung und nach Durchführung eines **Evaluationsverfahrens**.
 - Das **Dienstverhältnis** eines Staff Scientist ist zeitlich **unbefristet**.

- Eine **Teilbeschäftigung** als Staff Scientist ist nicht vorgesehen.
- Die **besonderen Aufgaben** eines Staff Scientist sind **Unterstützung und Mitwirkung an Tätigkeiten**, die **inhaltlich ähnlich** umschrieben sind wie die in § 155 Abs. 5 und Abs. 6, § 179 und § 180a **BDG** für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Dienstpflichten.
- Die **selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen** ist **nur** durch Erteilung von **Lehraufträgen** durch den **Studiendekan** an den Staff Scientist zulässig, die **Abgeltung** erfolgt nach der Zahl der Semesterstunden, aber mit **niedrigeren Ansätzen**, als sie in § 2 **UniAbgG** für **remunerierte Lehraufträge** festgesetzt sind.
- Die **Aufgaben** eines Staff Scientists sind durch **Instituts/Klinikvorstand** schriftlich **festzulegen**.
- Die **Dienstzeit** eines Staff Scientists ist durch **Instituts/Klinikvorstand** im Voraus einzuteilen.
- Die weiteren **Rechte** eines Staff Scientists sind **weitgehend gleich** wie die in § 182, § 183 und § 186 **BDG** für einen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Rechte.
- Das **Monatsentgelt** eines Staff Scientists ist als **Gehaltsschema** festgelegt. Die **Vorrückung** im Gehaltsschema erfolgt nur **alle vier Jahre**. Die einem Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis zusätzlich zum Monatsbezug gebührende Forschungszulage, Lehrzulage, Aufwandsentschädigung und allfällige Kollegiengeldabgeltung gebühren nicht, hingegen gebührt einem im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät als Oberarzt tätigen Staff Scientist die "Klinikvergütung" analog zu § 40c GG.
- **Organisationsrechtlich** gehören die Staff Scientists zu den **Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb** (§ 32 UOG 1993), also zum "Mittelbau".
- **Personalvertretungsrechtlich** gehören die Staff Scientists zu den **Universitätslehrern**, werden also durch diesen Dienststellenausschuß bzw. den Zentralausschuß für die Universitätslehrer beim BMBWK vertreten.

Ebenfalls durch Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87/2001 sind zahlreiche Bestimmungen des Abschnittes III "Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG an Universitäten und an Universitäten der Künste" und des Abschnittes IV "Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste" des VBG geändert oder neu eingefügt worden. Inhaltlich entsprechen diese Änderungen den durch Art. 1 dieser Dienstrechts-Novelle im BDG vorgenommenen Änderungen im Dienstrecht der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis. Vgl. dazu Punkt 2) . Die wichtigsten, durch diese Novelle bewirkten Änderungen des Dienstrechts der im Dienststand stehenden Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, Vertragsdozenten und Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG sind :

- Seit **1. Oktober 2001** ist die **Neuaufnahme** eines **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG **nicht mehr zulässig**.
- Die **Weiterbestellung** eines Vertragsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 VBG ist bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von vier Jahren, bei Teilzeitbeschäftigung von sechs Jahren ist weiterhin **zulässig**. Das Verfahren (rechtzeitige, aber nicht durch eine formale Frist zeitlich festgelegte Antragstellung des Vertragsassistenten, begründete Stellungnahme des Instituts/Klinikvorstandes, Entscheidung durch den Rektor) verläuft wie bisher.
- Die **Weiterbestellung** eines Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG um sechs Jahre gemäß § 52a VBG (entspricht dem früheren, "provisorischen" Dienstverhältnis eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis) ist **seit 1. September 2001 nicht mehr zulässig**.

- Ein **Vertragsassistent** gemäß § 51 VBG, der bereits bei der **Aufnahme** als Vertragsassistent ein **Doktorat**, eine dem Doktorat gleichzuwertende wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung oder eine abgeschlossene **Facharztausbildung** hatte, ist ab 1. Oktober 2001 berechtigt, einen Antrag auf Verlängerung seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b zu stellen. Allerdings muß die in § 52b Abs. 3 VBG genannte zeitliche Voraussetzung erfüllt sein. Das Verfahren ist gemäß § 52b VBG durchzuführen.
- Ein **Vertragsassistent** gemäß § 51 VBG, dessen **zeitlich befristetes Dienstverhältnis spätestens am 31. August 2005 endet**, kann auf **Antrag** – also ohne Bewerbung um eine auszuschreibende Planstelle – in ein mit vier Jahren zeitlich befristetes Dienstverhältnis **als Assistent "neu"** gemäß § 49l VBG **übernommen** werden. Voraussetzung ist, daß der Vertragsassistent ein für seine Verwendung in Betracht kommendes **Doktoratsstudium abgeschlossen** hat oder eine für die Verwendung in Betracht kommende, dem Doktorat **gleichzuwertende wissenschaftliche**, wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische **Befähigung** besitzt, bzw. bei Ärzten, daß der Vertragsassistent das Doktorat der gesamt Heilkunde erworben und die **Ausbildung zum Facharzt** eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches abgeschlossen hat. Die **Übernahme** muß mit Rücksicht auf den **bisherigen Verwendungserfolg** des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben **sachlich gerechtfertigt** sein, was durch ein vom Rektor durchzuführendes **Evaluationsverfahren** zu prüfen ist.
- Ein **Vertragsassistent** gemäß § 51 VBG, der die **Lehrbefugnis** als Universitätsdozent für ein der Verwendung als Vertragsassistent in Betracht kommendes Fach erworben hat, kann den Antrag auf **Überstellung in die Entlohnungsgruppe "Vertragsdozenten"** gemäß § 55 Abs. 1 VBG stellen und hat unabhängig davon, in welcher Phase des Dienstverhältnisses (zeitlich befristet, auf unbestimmte Zeit) sich der Vertragsassistent befindet, **weiterhin den Rechtsanspruch** auf diese Überstellung und die damit verbundene Bestellung auf unbestimmte Zeit. Allerdings muß der Vertragsassistent die **Lehrbefugnis so rechtzeitig** erworben worden haben, daß sein zeitlich befristetes **Dienstverhältnis als Vertragsassistent zum darauffolgenden 1. März oder 1. Oktober noch besteht**. Vgl. dazu Punkt 10) .
- Die **Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Vertragsassistenten** auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b VBG ist **weiterhin zulässig**. Allerdings wird im Regelfall nur ein Vertragsassistent, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis bereits gemäß § 52a VBG um sechs Jahre verlängert worden ist, die in 52b Abs. 3 VBG genannten zeitlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bestellung der **Gutachter** erfolgt durch den **Rektor** aus einer **Liste** von Universitätsprofessoren , die vom **Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften** und dem **Präsidenten des Forschungsfonds** zu erstellen ist. Vgl. dazu Punkt 10) .
- Die Umschreibung der als **Ärzte** verwendeten Vertragsdozenten und Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG ist entsprechend der Kategorisierung der **Ärztegesetzes 1998** als "in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung" erfolgt. Vgl. dazu Punkt 3) .
- Die **Neuaufnahme als Vertragsprofessor** gemäß § 57 Abs. 1 VBG ist mit Wirksamkeit **nach dem 30. September 2001 unzulässig**.

Durch Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002 ist § 49d Abs. 2 VBG inhaltlich nicht verändert, aber sprachlich neu gefaßt worden. Weiters ist in § 49q und 54e Abs. 1 VBG die **Erhöhung der "Klinikervergütung"** gesetzlich verankert worden, die im Zuge der ab 1. Februar geltenden Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 und § 4 KA-AZG zum **1. Juli 2002** vereinbart worden ist.

Als Anlage wird der leicht kommentierte Text der Abschnitte IIA (Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Universitäten und Universitäten der Künste, Abschnitt III (Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten und Universitäten der

Künste) und Abschnitt IV (Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste) des VBG mit Stand 1. Oktober 2002 übermittelt.

5) NOVELLIERUNG DES "ABGELTUNGSGESETZES"

Durch Art. 16 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87/2001, ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (früher als "BGALP" abgekürzt) in "**Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste**" umbenannt worden, das auf Grund von Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr. 87/2002 die offizielle Kurzbezeichnung Abkürzung "**UniAbgG**" trägt. Durch diese Novellen hat eine terminologische Anpassung, eine Anpassung von Schillingbeträgen und die Umrechnung in Eurobeträge stattgefunden. Die wichtigste materielle Änderung besteht in der Einfügung der neuen § 6 bis § 6g UniAbgG, durch die die neue dienstrechtliche Kategorie "**Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (in Ausbildung)**" geschaffen worden ist (sogenannte "Säule 1" im "Vier-Säulen-Modell des BMBWK"; vgl. dazu des Sonderinformationsrundschriften vom April 2001 auf orangem Papier) :

- Die Funktion des wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung dient der **Erprobung der Befähigung** für eine allfällige spätere **Verwendung als Universitätslehrer** bzw. der **Ausbildung zum Facharzt**.
- Durch die Bestellung zum wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung wird **kein Dienstverhältnis**, sondern ein **Ausbildungsverhältnis zum Bund** begründet.
- Das **Erfordernis** für die **Aufnahme** als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung ist der **Abschluß** eines für die Verwendung in Betracht kommenden Studiums einer Studienrichtung gemäß Anlage I UniStG als **Magister- oder Diplomstudium** oder ein **gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland** oder eine **gleichwertige** wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische **Ausbildung**.
- Das **Verwendungsausmaß** eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung beträgt **40 Wochenstunden** (Vollbeschäftigung). Eine **Herabsetzung der Wochendienstzeit** auf mindestens die Hälfte ist auf **Antrag** nur dann zulässig, wenn der wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiter ein seinem Haushalt angehörendes, noch **nicht schulpflichtiges Kind** betreut.
- Das **Ausbildungsverhältnis** eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters **endet nach vier Jahren**, im Falle einer darüber hinausgehenden **Facharztausbildung** mit deren **Abschluß**, **spätestens jedoch nach sieben Jahren** durch **Zeitablauf**. Die **Aufnahme** eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung als **Ersatzkraft** für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten, **in Facharztausbildung stehenden Bediensteten** darf auch auf einen **kürzeren Zeitraum**, nämlich die Dauer der Abwesenheit des zu Vertretenden, erfolgen.
- Das **Ausbildungsverhältnis** eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung **verlängert sich kraft Gesetzes** um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes und eines Karenzurlaubes im Zusammenhang mit einer **Elternschaft** und um die Zeiten eines **Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes**, **höchstens aber um drei Jahre**.
- Die **Aufgaben** umfassen zu 50 % der Dienstzeit die **Unterstützung** des Instituts bei der Erfüllung von Aufgaben in der **Forschung**, bei **Lehrveranstaltungen** und **Prüfungen**, bei der **Betreuung**

von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement und zu 50 % der Dienstzeit **selbständige wissenschaftliche Arbeiten**, insbesondere an der **Dissertation** und eine **einschlägige Aus- und Fortbildung**. Für wissenschaftlichen Mitarbeiter in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung kommen die **Untersuchung und Behandlung von Patienten** und die im Rahmen der **Facharzt-ausbildung** zu erfüllenden Pflichten dazu.

- Bei Nachweis der entsprechenden **Qualifikation** und bei **Bedarf** kann der **Studiendekan** den wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung frühestens **ab dem dritten Verwendungsjahr** mit der **selbständigen Abhaltung** von **Lehrveranstaltungen** im Ausmaß von bis zu **zwei Semesterstunden** betrauen.
- Dem Anspruch eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung auf **Erholungsurlaub** im Ausmaß von **25 Arbeitstagen** (Fünftageswoche) ist durch eine **Freistellung** zu **Erholungszwecken** zu entsprechen.
- Der **Rektor kann** einem wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung eine **Freistellung für Zwecke der Forschung** entsprechend § 160 BDG unter Entfall (bzw. Aliquotierung) des Ausbildungsbeitrages **gewähren**.
- Der **jährliche Ausbildungsbeitrag** eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung ist als **Jahresbruttobetrag** mit **Differenzierungen** bezüglich **Lehre** (keine Lehre oder durchschnittlich zwei Semesterstunden) und **Fakultät (höheres Jahresentgelt an der Medizinischen Fakultät und in derem Klinischen Bereich)** festgelegt. Die einem Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis oder einem Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG zusätzlich zum Monatsbezug gebührende **Forschungszulage, Lehrzulage, Aufwandsentschädigung** und allfällige **Kollegiengeldabgeltung** sind in diesem Jahresbruttobetrag enthalten ("all inclusive"). Zusätzlich besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein **Anspruch** auf die **Kinderzulage** gemäß § 4 GG, auf die **Gefahrenzulage** gemäß § 19b GG, auf den **Fahrtkostenzuschuß** gemäß § 20b GG und auf die **Abgeltung ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Journal- und Bereitschaftsdienste** gemäß § 17a GG.
- Die weiteren **Rechte** eines wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung **entsprechen** den in § 182, § 183 und § 186 Abs. 2 und Abs. 4 BDG für einen **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis festgelegten Rechten.
- Einem wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung, dessen **Ausbildungsverhältnis** nach einer Tätigkeit als solcher von **mindestens vier Jahren** durch **Zeitablauf** endet, gebührt eine **Abfertigung** im Ausmaß von 40 % des jährlichen Ausbildungsbeitrages. Bei späterer Wiederaufnahme in den Bundesdienst innerhalb von vier Jahren ist ein nach der dazwischenliegenden Zeit gestaffelter Teil der Abfertigung zurückzuzahlen.
- **Organisationsrechtlich** gehören die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung für die Dauer der Gültigkeit des UOG 1993 zu den **Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb** (§ 32 UOG 1993), also zum "Mittelbau". Ab Inkrafttreten des UG 2002 gehören die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 122 Abs. 2 Z 9 UG 2002 zu den **Forschungsstipendiaten** gemäß § 95 UG 2002, also zu den Studierenden.
- **Personalvertretungsrechtlich** gehören die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung zu den **Universitätslehrern**, werden also durch diesen Dienststellenausschuß bzw. den **Zentralausschuß für die Universitätslehrer** beim BMBWK vertreten.

Durch Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002, ist in § 6f UniAbgG die **Erhöhung des jährlichen Ausbildungsbeitrages** für in **ärztlicher Verwendung** stehende wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung gesetzlich verankert worden, die im Zuge der ab 1. Februar 2002 geltenden Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 und § 4 KA-AZG zum **1. Februar 2002** und für im **klinischen Bereich** verwendete wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung nochmals zum **1. Juli 2002** vereinbart worden ist.

Als Anlage wird der leicht kommentierte Text des UniAbgG mit Stand 1. Oktober 2002 übermittelt.

6) EMPFEHLUNGEN DES DA ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTPFLICHTEN VON ASSISTENTEN UND WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERN IN AUSBILDUNG

Der Dienststellenausschuß hat in seinen Sitzungen am 24. April 2001 und am 22. Oktober 2001 folgende Empfehlungen zur Festlegung der Dienstpflichten (prozentmäßige Anteile der Dienstzeit) der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, der Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, der Assistenten "neu" gemäß § 49l VBG und der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG beschlossen :

Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis und Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG	50 - 70 % Forschung 20 - 40 % Lehre 10 % Administration
Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis an Kliniken (Assistenzärzte) und Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG an Kliniken	60 % ärztliche Tätigkeit 30 % Forschung 05 % Lehre 05 % Administration
Assistenten gemäß § 49l VBG (Universitätsassistenten)	55 - 65 % Forschung 30 - 40 % Lehre 05 % Administration
Assistenten gemäß § 49l VBG an Kliniken (Assistenzärzte)	50 – 60 % Ärztliche Tätigkeit 30 % Forschung 05 – 15 % Lehre 05 % Administration
wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung	50 % Eigene wissenschaftliche Arbeiten 45 % Unterstützung des Instituts in Forschung und Lehre, bei Prüfungen, in Verwaltung 05 % Eigene Aus- und Fortbildung
wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung an Universitätskliniken	60 % ärztliche Tätigkeit (Facharzt) 20 % Eigene wissenschaftliche Arbeiten 15 % Unterstützung der Klinik in Forschung und Lehre, bei Prüfungen, in Verwaltung 05 % Eigene Aus- und Fortbildung

Dieser Beschluß ist dem Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, Herrn Kollegen Univ.-Prof. Dr. Peter GRÖBNER, mitgeteilt worden.

7) STUDIENBEITRÄGE DISSERTIERENDER ASSISTENTEN UND WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER IN AUSBILDUNG

Die Erbringung selbständiger wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation, gehören zu den **Dienstplichten** eines **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis (§ 179 Abs. 2 Z 2 BDG), eines **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG (§ 53 VBG mit Querverweis auf das BDG) und eines **wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** (§ 6b Abs. 1 Z 2 UniAbgG). Für die Erfüllung dieser Dienstplichten ist auch ein entsprechender Anteil der Dienstzeit zur Verfügung zu stellen (§ 181 Abs. 1 Z 1 BDG ; § 6b Abs. 4 Z 1 UniAbgG). Es erhebt sich nun die **Frage, ob es nicht gerechtfertigt wäre, daß der Dienstgeber diesen Doktoratsstudierenden den von ihnen zu entrichtenden Studienbeitrag rückerstattet**, da dieser Studienbeitrag ja einem **Arbeitsmittel** gleichkommt, das der Arbeitgeber (das BMBWK) dem Arbeitnehmer ja auch sonst als für die **Erfüllung der Dienstplichten** notwendig kostenlos zur Verfügung stellt. Der **Dienststellenausschuß** hat sich deshalb mit Schreiben vom 23. Februar 2002 an das **BMBWK** mit der **Bitte um Rechtsauskunft** zu dieser Frage gewendet. Das **BMBWK** hat mit Schreiben vom 3. April 2001, GZ 52.630/42-VII/D/2/2001 (Sachbearbeiter Erwin. NEUMEISTER) diesen **Anspruch auf Refundierung des Studienbeitrags verneint** und dies mit folgender Aussage begründet : "Dienstplichten sind die Aufgaben, deren Erfüllung – nicht immer inhaltlich und methodisch, aber nach Thema, Ort und Zeit – von Vorgesetzten aufgetragen und notfalls durchgesetzt werden können. Dazu zählen aber weder die Dissertation noch die Habilitationsschrift. Von der oder dem Dienstvorgesetzten kann weder die Abfassung der Dissertation noch die Ausarbeitung der Habilitationsschrift angeordnet und durchgesetzt werden." Herr MinRat Dr. L. MATZENAUER hat diese Rechtsansicht des BMBWK dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gegenüber telefonisch bestätigt. **Der Dienststellenausschuß ist der Meinung, daß diese Rechtsmeinung des BMBWK nicht unbedingt richtig sein muß.** Angesichts dieser Rechtsmeinung der obersten Dienstbehörde ist die **Rückerstattung des Studienbeitrages** allerdings nur durch **Inanspruchnahme öffentlicher Gerichte** (VwGH, Arbeitsgericht, Oberster Gerichtshof) durchzusetzen.

8) ARBEITSZEIT DER ÄRZTE

Durch die Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 und § 4 KA-AZG vom 1. Februar 2002 (der Text der Arbeitszeitvereinbarung ist auf der homepage des Dienststellenausschusses unter "Gesetzestexte" abrufbar) sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit der als Ärzte oder Zahnärzte tätigen Universitätslehrer geändert worden. Die BMBWK hat in ihrem Erlaß vom 30. August 2002, GZ 35.505/7-VII/B/5/2002 eine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung dieser Bestimmungen geben. Dieser Erlaß sollte an alle im Klinischen Bereich tätigen Bundesärzte ergangen sein. Falls Sie diesen Erlaß nicht erhalten haben, können Sie ihn beim Klinikvorstand anfordern.

9) VERTRAUENSPERSON BEI KARRIEREGESPRÄCH

Gemäß § 186 Abs. 1 Z 2 BDG hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte (Instituts/Klinikvorstand oder Abteilungsleiter) mit jedem Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, der sich im zeitlich begrenzten oder im "provisorischen" Dienstverhältnis befindet, und mit jedem Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, dessen Dienstverhältnis nicht gemäß § 52b VBG auf unbestimmte Zeit verlängert worden ist, mindestens alle zwei Jahre nachweislich ein Karrieregespräch über die berufliche Qualifikation des Assistenten und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung des Assistenten

an der Universität zu führen. Aus den Erlässen des BMBWK vom 16. September 1991, GZ 4190/22-110A/91 [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben des Dienststellenausschusses "Karrieregespräch" vom Oktober 1991 auf braunem Papier, in dem der Wortlaut dieses Erlasses wiedergegeben ist] und vom 19. Jänner 2001, GZ 35.370/20-VII/B/5/ 2000 [vgl. dazu Punkt 9) des Informationsrundschreibens 1-2001] geht hervor, daß auf das **Karrieregespräch** die **Grundsätze** des – später in das BDG eingefügten – **Mitarbeitergespräches** gemäß § 45a BDG – das mit den Assistenten nicht noch zusätzlich zum Karrieregespräch geführt werden muß – anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, daß gemäß § 45a Abs. 1 Z 1 BDG auf Wunsch jedes der beiden Gesprächspartner auch beim Karrieregespräch eine **Vertrauensperson** beigezogen werden kann, die entweder ein **Gleichbehandlungsbeauftragter** gemäß § 39 Abs. 3 UOG 1993 **oder** ein **Personalvertreter**, d.h. ein Mitglied des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck, sein muß.

10) DEFINITIVSTELLUNG VON UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

Vor Kurzem hat sich eine Kollegin an das BMBWK mit der Bitte um Rechtsauskunft zu einigen Fragen gewendet, die sich auf die Definitivstellung als Universitätsassistentin im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis mit oder ohne Habilitation beziehen. Die Fragen und die Antworten von Herrn MinRat Dr. L. MATZENAUER dürften von allgemeinem Interesse sein :

- *Ist die Bestimmung des UG 2002, wonach eine **Habilitation keine dienstrechtliche Auswirkung** auf das Dienstverhältnis hat, auch auf habilitierte Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis anwendbar?*

"§ 103 Abs. 11 UG 2002 [lautet: "Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (*Privatdozent oder Privatdozentin*)"; Anm. CALL] bezieht sich als "Dauerrecht" auf jene Wissenschaftler bzw. Künstler, die sich in einem Arbeitsverhältnis zur (neuen) Universität und in keinem Bundesdienstverhältnis befinden. Auf die Universitätsassistenten, die sich im prov. oder definitiven Dienstverhältnis befinden, sowie auf die in der vergleichbaren Phase befindlichen Vertragsassistenten ("alten Rechts") [d.h. gemäß § 51 VBG; Anm. CALL] findet § 103 Abs. 11 [ergänze "UG 2002"; Anm. CALL] keine Anwendung. § 170 BDG 1979 bzw. § 55 VBG betr. Überstellung ins Dozentenschema sind nicht auf Habilitationen gem. UOG 1993 bzw. KUOG eingeschränkt und gelten daher für diesen Personenkreis weiter [d.h. auch für Habilitationen, die nach UG 2002 erfolgt sind; Anm. CALL]."

- *Ist eine **Definitivstellung** eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis auch nach dem Inkrafttreten des UG 2002 möglich?*

"Für Assistenten im prov. und def. Dienstverhältnis [?; Anm. CALL] einschließlich der Assistenten gem. § 176a [des BDG: Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, die bereits zu Beginn ihres Dienstverhältnisses ein Doktorat, eine dem Doktorat gleichzuwertende Eigenschaft oder die Facharzt Ausbildung hatten, sind kraft Gesetzes in das "provisorische" Dienstverhältnis übergeleitet worden; Anm. CALL] ist sowohl nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des UG 2002 (1.10.2002) als auch nach dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 (1.1.2004) eine Definitivstellung – sie es nach der Habilitation, sei es im Verfahren gemäß § 178 BDG – möglich. [Gleiches gilt natürlich auch für Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, für die auch nach Inkrafttreten bzw. voll Wirksamwerden des UG 2002 die Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b VBG oder die Überstellung in die Entlohnungsgruppe "Vertragsdozenten" gemäß § 55 Abs. 1 VBG möglich ist; Anm. CALL]

- **Ab wann kann künftig der Antrag auf Definitivstellung gestellt werden?**

"Für die Antragstellung gilt wie bisher: rechtzeitig, d.h. ein Jahr vor Ablauf der 6 Jahre des prov. Dienstverhältnisses (Vorsicht: bei Assistenten gem. § 176a BDG [des BDG : Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, die bereits zu Beginn ihres Dienstverhältnisses ein Doktorat, eine dem Doktorat gleichzuwertende Eignung oder die Facharztausbildung hatten, sind kraft Gesetzes in das "provisorische" Dienstverhältnis übergeleitet worden ; Anm. CALL] laufen die 6 Jahre ab der Erstbestellung!"). [Gleiches gilt auch für Vertragsassistenten gemäß § 51 oder § 52 Abs. 8 VBG in Bezug auf das Verfahren zur Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b VBG ; Anm. CALL]

- **Welche Auswirkungen hat eine Habilitation oder sonstige Definitivstellung bisheriger Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis nach Inkrafttreten des UG 2002?**

"Wie bisher bei einschlägigen Habilitationen: Definitivstellung mit der Überleitung ins Dozentenschema [gemäß § 170 Abs. 2 BDG bzw. § 55 Abs. 1 VBG ; Anm. CALL]" mit dem auf die Habilitation folgenden Semester. In einem Definitivstellungsverfahren gemäß § 178 BDG [d.h. ohne einschlägige Habilitation ; Anm. CALL] ersetzt die Habilitation bekanntlich die Definitivstellungserfordernisse in Forschung und Lehre [der Satz müßte umgekehrt formuliert sein: "ersetzt die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse in Forschung und Lehre die Habilitation" ; Anm. CALL] ." [Gleiches gilt auch für Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG in Bezug auf das Verfahren zur Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b VBG ; Anm. CALL]

11) ERHOLUNGSURLAUB BEI ÜBERNAHME EINES UNIVERSITÄTSASSISTENTEN ALS ASSISTENT "NEU"

In telefonischer Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Vorsitzenden des Dienststellenausschusses am 18. Februar 2002 hat Herr MinRat Dr. L. MATZENAUER, BMBWK, die Auskunft erteilt, daß bei der gemäß § 175a BDG erfolgten Übernahme eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis als Assistent gemäß § 49l VBG (Assistent "neu"), die ja nahtlos an das Ausscheiden dieses Universitätsassistenten aus dem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis anschließen muß, der Anspruch auf noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub voll erhalten bleibt. Dasselbe gilt natürlich auch für einen Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, der gemäß § 52 Abs. 10 VBG als Assistent gemäß § 49l VBG übernommen wird, aber dabei ja im Geltungsbereich des VBG verbleibt.

12) ÜBERTRAGUNG VON NICHT VERBRAUCHTEM ERHOLUNGURLAUB

Die beiden ersten Sätze von § 69 Abs. 1 BDG und von § 27h VBG lauten: "Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte/Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein." Die im zweiten Satz umschriebene Situation, daß der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres verbraucht werden konnte, tritt bei den Universitätslehrern relativ häufig auf. Die Feststellung, daß dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, und daß der Verfall des Erholungsurlaubes erst ein Jahr später eintritt (Übertragung), hat der Rektor bzw. der von ihm damit beauftragte Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, Herr Kollege Univ.-Prof. Dr. Peter GRÖBNER, zu treffen. Der Vizerektor hat zu dieser Thema-

tik die Rundschreiben vom 9. Jänner 2001 und vom 25. Oktober 2001 herausgegeben, in denen festgestellt wird, daß "Es zeigt sich allerdings an unserer Universität die Praxis, Urlaub nicht zu verbrauchen und die Erwartung seinen Verfall hinauszuschieben, über Hand nimmt, ja fast die Regel wurde." und **"Der Aufschub des Erholungsurlaubes muß also die seltene Ausnahme sein!"**. Vor allem das zweite Rundschreiben hat wegen der darin vom Herrn Vizerektor getroffenen Regelung, daß eine Freistellung für Tagungsaufenthalte während der Vorlesungszeit nur im Ausmaß von maximal 10 durchgehenden Kalendertagen gewährt wird, und daß Erholungsurlaube während der Vorlesungszeit maximal 5 Arbeitstage durchgehend dauern dürfen, bei den Kolleginnen und Kollegen zu erheblichem Unmut geführt.

Damit der Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubes um ein Jahre verlängert wird, kann der Bedienstete an die Personalabteilung im Dienstwege einen formlosen Antrag richten, aus dem begründet hervorgeht, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dienstlichen Gründe nicht möglich gewesen ist. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte muß den Antrag bestätigen und befürworten. Im Februar 2002 hat der Herr Vizerektor im Beisein des Leiters der Personalabteilung, Herrn Mag. Herbert KRÖPFEL, und des unterzeichneten Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer über die rund 50 von Universitätslehrern vorliegenden Anträge auf Erstreckung der Frist zum Verbrauch des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes aus dem Jahr 2000 bis 31. Dezember 2002 entschieden. Die Anträge aus dem Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät worden alle voll genehmigt. Die übrigen Anträge wurden zu etwa zwei Dritteln ebenfalls voll genehmigt, in den restlichen Fällen wurde der Übertragung von nicht verbrauchtem Erholungsurlaub im Ausmaß von der Hälfte bis zu zwei Dritteln zugestimmt. Das Kriterium für die Teilgenehmigung war vor allem das Ausmaß, in dem in den Jahren 2000 und 2001 Erholungsurlaub im Verhältnis zum zustehenden Höchstausmaß verbraucht wurde, und ob dabei tendenziell ein Abbau und nicht verbrauchtem Erholungsurlaub erkennbar war oder nicht. Dabei wurde eher großzügig vorgegangen. Kein einziger Antrag wurde zur Gänze abgelehnt. Ein ähnliches Verfahren soll 2003 für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus dem Jahr 2001 stattfinden. **An die Kollegen wird appelliert, im eigenen Interesse restlichen Erholungsurlaub aus dem Jahr 2001 noch heuer zu verbrauchen, sodaß kein Resturlaub aus 2001 mehr übrig bleibt.**

13) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER AB 1. JÄNNER 2002

Auf Grund des im Herbst 2000 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** ist es **zum 1. Jänner 2002 zu einer allgemeinen Erhöhung** der in den Gehaltstabellen des GG fixierten **Bezugsansätze um 0.8 % gekommen**. Verhandlungsergebnis ist allerdings auch, daß zu Ende 2002 eine Angleichung der mit 1. Jänner 2002 erfolgten Bezugserhöhung an die tatsächliche durchschnittliche Inflationsrate von 2002 erfolgt. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat schon vor dem Sommer 2002 bei der Frau Vizekanzlerin Dr. S. RIESS-PASSER die Einhaltung dieses seinerzeitigen Verhandlungsergebnisses und die umgehende Aufnahme entsprechender Gespräche urgiert, doch ist es bisher, soweit bekannt, zu keinem Gespräch gekommen.

Bei dieser allgemeinen Bezugserhöhung sind auch die in § 50 GG (**Dienstalterszulage** der (Ordentlichen) **Universitätsprofessoren**), § 52 Abs. 1 GG (**Dienstzulage (Lehrzulage)** der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und - in Verbindung mit § 54c VBG - der Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG) und § 53b Abs. 1 GG (**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt = "Klinikervergütung"** ; vgl. dazu auch Punkt 14)) genannten **Fixbeträge um 0.8 % erhöht worden**.

Von der generellen Erhöhung der Bezugsansätze **unberührt** bleibt natürlich eine **individuelle Vorrückung** im Gehaltsschema zum 1. Jänner 2002 oder zum 1. Juli 2002 gemäß § 8 GG bzw. § 19 VBG entsprechend dem Vorrückungstichtag.

Aus der Änderung des GG ergibt sich das ab 1. Jänner 2002 geltende **Gehaltsschema der Universitätslehrer**, das in der **Anlage** (auf gelbem Karton) übermittelt wird.

Die **monatliche Gehaltszahlung** setzt sich aus den nachstehend genannten **Bestandteilen** zusammen. Die in [] gesetzten Kürzel sind die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] verwendeten Abkürzungen. Die jeweils aktuelle **Gehaltsstufe** und der **nächste Vorrückungstermin** können dem für die Gehaltszahlung der Monate **Jänner** bzw. **Juli** erstellten **Bezugszettel** im Bereich **6** an letzter Stelle unter [EINST] entnommen werden :

- **Monatsbezug** bzw. **Monatsentgelt** [BEZUG] ; im Monatsbezug sind auch bestimmte **ruhegenüßfähige Zulagen** enthalten, die jedoch im Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen werden; vielmehr wird dort unter [BEZUG] nur die Gesamtsumme angegeben:
 - (Ordentliche) **Universitätsprofessoren** : Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG
 - **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG : Gehalt gemäß § 48a Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG
 - **Universitätsassistenten** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis : Gehalt gemäß § 49 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als Universitätsassistent von sechs Jahren gemäß § 49 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 GG , zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 GG
 - **Bundeslehrer** an Universitäten : Gehalt gemäß § 55 Abs. 1 GG (L1-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 56 GG
 - **Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und **Bundeslehrer**, deren **Wochendienstzeit** gemäß § 50a BDG oder § 50b BDG **herabgesetzt** worden ist, erhalten während dieser Zeit den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, **aliquoten Teil** des Monatsbezuges, doch entfällt die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG während dieser Zeit zur Gänze
 - **Vertragsprofessoren** gemäß § 54 VBG : ein Vierzehntel des gemäß § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts
 - **Vertragsdozenten** : Monatsentgelt gemäß § 56 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 56a VBG
 - **Assistenten** gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") : ein Vierzehntel des in § 49q VBG (siehe der als Anlage übermittelte Auszug aus dem VBG) angegebenen jährlichen Bruttoentgelts
 - **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG : Monatsentgelt gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als vollbeschäftigter Vertragsassistent von sechs Jahren bzw. als teilbeschäftigter Vertragsassistent von acht Jahren

gemäß § 54a Abs. 4 VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54c Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG

- **Vertragslehrer** : Monatsentgelt gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 VBG in Verbindung mit § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe
 - **teilzeitbeschäftigte** Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG und Vertragslehrer erhalten den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden **aliquoten Anteil** des Monatsentgeltes. Bei Vertragsdozenten und Vertragsassistenten kommt die auf 14.3 % reduzierte Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a oder § 56a VBG dazu, weiters gegebenenfalls die Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54a Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG, deren Höhe vom Beschäftigungsausmaß unabhängig ist
 - **wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG : ein Vierzehntel des in § 6f UniAbgG (siehe das als Anlage übermittelte UniAbG) angegebenen jährlichen Ausbildungsbeitrages
- **Vergütung** für die **Erfüllung von ärztlichen Aufgaben** im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 53b Abs. 1 GG bzw. § 54e und § 56e VBG ("**Klinikervergütung**") unter [9483/E] . Vgl. dazu auch Punkt 14) . Die "Klinikervergütung" ist bei den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu") und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung im jährlichen Bruttoentgelt bzw. Ausbildungsbeitrag enthalten und wird daher am Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen
 - **Kinderzulage** [KINDER.ZL] gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG : für **jedes eheliche Kind**, legitimierte Kind, uneheliche Kind, Wahlkind oder sonstige Kind, das dem **Haushalt** des Beamten/Vertragsbediensteten **angehört**, und für das der Beamte/Vertragsbedienstete **überwiegend** für die **Kosten des Unterhaltes aufkommt**, monatlich **14.5 €** . Der Anspruch auf die Kinderzulage endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für das Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn das Kind den ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst ableistet oder in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, sowie für bestimmte Zeiträume nach Ablegung der Reifeprüfung, nach Ableistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes und nach Abschluß der Berufsausbildung. Für ein Kind, das ein Hochschulstudium betreibt, ist der Nachweis des Studienerfolges (Aufnahme als ordentlicher Hörer für das erste Studienjahr) zu erbringen
 - **Sonderzahlung** [SONDERZLG] : in den Monaten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten : November) gebührt gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8a Abs. 2 VBG eine Sonderzahlung ("**13. und 14. Monatsbezug**"), die jeweils die Hälfte eines Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes ausmacht
 - **Aufwandsentschädigung** [9429/AE : gemäß § 49b GG bzw. § 54b VBG oder § 56b VBG (ausgedrückt als Prozentsatz von V/2) ; gebührt den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu") und den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung nicht extra, sondern ist im jährlichen Bruttoentgelt bzw. Ausbildungsbeitrag enthalten
 - Allfällige, pauschalisierte **Nebengebühren** gemäß § 15 GG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [9431/G], Fahrtkostenzuschuß [2550/FK], Aufwandsentschädigung [9431/AE]

Die **Familienbeihilfe** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**FAMILIENFÖRDERUNG**" vom März 2000 auf hellbraunem Papier] und der **Kinderabsetzbetrag** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUER 2000**" vom Februar 2000 auf blauem Papier] werden dem Anspruchsberechtigten (bei der Familienbeihilfe : grundsätzlich die Ehegattin, die durch eine schriftliche Erklärung auf dieses Recht zugunsten des Ehegatten verzichten kann) **vom zuständigen**

Finanzamt für jeweils zwei Monate im voraus direkt überwiesen. Man erhält zu dieser Zahlung keinen Bezugszettel, sondern lediglich eine Mitteilung des Kreditinstitutes über diesen Eingang und dessen Anlaß.

Bei **Beamten** (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und Bundeslehrer) werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Pensionsbeitrag** [PENS.BTG] gemäß § 22 GG : bleibt zum 1. Jänner 2002 **gleich**. Der Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten, die **vor dem 1. Mai 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft **aufgenommen** worden sind, **12,55 %** der Bemessungsgrundlage ; für Beamte, die **nach dem 30. April 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beträgt der Pensionsbeitrag **10.25 %** der Bemessungsgrundlage. Da es für den Pensionsbeitrag **keine Höchstbeitragsgrundlage** gibt, ist die **Bemessungsgrundlage** die **Summe** aus dem **Monatsbezug** , aus der allfälligen **Sonderzahlung** gemäß § 3 Abs. 3 GG ("13. und 14. Monatsbezug"), aus den als **ruhegenußfähig erklärten Zulagen** [z.B. Dienstzulage (Forschungszulage) der Universitätslehrer gemäß § 49a GG ; Dienstzulage ("Biennalzulage" nach einer tatsächlichen Verwendung als Universitätsassistent von sechs Jahren ; Anrechnungsmöglichkeiten von Zeiten als Vertragsassistent) der Universitätsassistenten gemäß § 49 Abs. 2 GG ; Dienstzulage (Lehrzulage) der Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 GG ; Dienstalterszulage der Universitätslehrer gemäß § 50 GG oder § 56 GG ; besondere Dienstalterszulage der (Ordentlichen) Universitätsprofessoren gemäß § 50a GG] und - mit einem etwas geringeren, zum 1. Jänner jedes Jahres bis 2014 um 0.1 % sich verringernden Prozentsatz - der einen **Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen** (z.B. Journaldienstzulage gemäß § 17a GG, Erschwerniszulage gemäß § 19a GG, Gefahrenzulage gemäß § 19b GG, Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 53b GG ("Klinikervergütung")). Der Pensionsbeitrag wird jedoch **nicht** von der **Kinderzulage** und nicht von der **Aufwandsentschädigung** einbehalten
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung** [KV/SV/WFB] gemäß §§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **3.95 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag
- **Wohnbauförderungsbeitrag** (wird zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen) gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **0.50 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage dieselbe wie beim Pensionsbeitrag, lediglich von den Sonderzahlungen wird ein Wohnbauförderungsbeitrag nicht einbehalten

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2002 um rund 1.35 % **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.270.- €** monatlich, für die Sonderzahlungen **6.540.- €** pro Jahr.

Bei **Vertragsbediensteten** (Professoren gemäß § 49f VBG, Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG , Vertragsdozenten, Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu"), Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG und Vertragslehrer) und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 Uni-AbgG werden gemäß ASVG von der monatlichen Entgeltzahlung (einschließlich allfälliger Zulagen) bzw. dem jährlichen, auf Monate umgelegten Ausbildungsbeitrag, jedoch weder von der Kinderzulage

und noch von der Aufwandsentschädigung, bei **Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze** von ab 1. Jänner 2002 monatlich **301.54 €** folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z 1 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **10.25 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **3.40 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter spätestens zum 31. August 1999) bzw. mit **3.95 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter ab 1. September 1999) **gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **3.00 % gleich**
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2002 mit **0.50 % gleich**.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2002 wiederum **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.270.- €** monatlich, für die Sonderzahlungen **6.540.- €** pro Jahr. Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt ab 1. Jänner 2002 **weiterhin 17.15 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter spätestens zum 31. August 1999) bzw. **17.70 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter ab 1. September 1999). Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV(WFB)] ausgewiesen.

Bezüglich der Abzüge der **Lohnsteuer** laufend [LST(LFD)] und der Lohnsteuer fix [LST(FIX)] siehe das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000 " vom Februar 2000 auf blauem Papier] .

14) "KLINIKERVERGÜTUNG"

Gemäß § 53b GG bzw. § 54e VBG oder § 56e VBG gebührt bei einer **ärztlichen oder zahnärztlichen Verwendung** im klinischen Bereich den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG, den **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, den **wissenschaftlichen Beamten** gemäß § 141b BDG, den **Vertragsdozenten**, den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG, den **Assistenten** gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu"), den **wissenschaftlichen Vertragsbediensteten** und den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt eine Vergütung ("Klinikervergütung"). Die "Klinikervergütung" gebührt **12 mal im Jahr** (also keine "Sonderzahlung") und wird auf dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] unter dem Kürzel [9483/E] ausgewiesen. Als Nebengebühr, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (Pension) begründet, ist die "Klinikervergütung" **pensionsbeitragspflichtig**. Im Jahr 2002 beträgt der Pensionsbeitrag 12.25 % der "Klinikervergütung" und verringert sich zum 1. Jänner jedes folgenden Jahres bis 2014 um jeweils 0.1 % .

Die Klinikervergütung, deren Höhe jeweils im Zuge einer allgemeinen Bezugserhöhung angehoben worden ist, betrug seit 1. Jänner 2000 monatlich S 4.060.-, ist zum 1. Jänner 2002 um 0.8 % angehoben und machte seitdem monatlich 297.4 € aus. Durch Art. 2 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87/2002, ist die im Zuge der ab 1. Februar 2002 geltenden Arbeitszeitvereinbarung gemäß § 3 und § 4 KA-AZG vereinbarte Erhöhung der "Klinikervergütung" in § 53b GG gesetzlich veran-

kert worden. Daraus ergibt sich, daß die Klinikervergütung **zum 1. Juli 2002 erhöht** worden ist und nunmehr **monatlich 406.4 €** beträgt.

Bei den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") und bei den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** ist die "Klinikervergütung" im jährlichen Bruttoentgelt bzw. im Ausbildungsbeitrag enthalten, das bzw. der um mehr als die "Klinikervergütung" höher ist als das Jahresentgelt bzw. der Ausbildungsbeitrag von Assistenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich ("all inclusive"), und wird daher am Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen.

15) KOLLEGIENGELDABGELTUNG FÜR PROFESSOREN UND DOZENTEN

Gemäß § 51 Abs. 2 GG bzw. § 56c Abs. 1 VBG gebührt den **Universitätsprofessoren** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis, den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG und den **Vertragsdozenten** gemäß § 54 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung. Der **Grundbetrag** der Kollegiengeldabgeltung, ein im GG genannter Fixbetrag, gebührt für eine Lehrtätigkeit von **acht Semesterstunden** und verringert sich um je 12.5 % für jede auf acht fehlende Semesterstunde. Bei einer Lehrtätigkeit von **weniger als drei Semesterstunden** gebührt **keine Kollegiengeldabgeltung**. Über acht hinausgehende Semesterstunden werden durch einen Zuschlag zum Grundbetrag von 10 % pro Semesterstunde abgegolten, und zwar bei Universitätsprofessoren bis insgesamt höchstens zwölf Semesterstunden (140 % des Grundbetrages), bei Universitätsdozenten bis insgesamt höchstens zehn Semesterstunden (120 % des Grundbetrages).

Der Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung erhöht sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 51 Abs. 2 GG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der jeweils vorangegangenen allgemeinen Bezugserhöhung. Demnach war der Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung **ab 1. Oktober 2001 S 54.672.-**, das sind ab 1. Jänner 2002 3 973.2 €. **Ab 1. Oktober 2002** erhöht sich der Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung um 0.8 % und macht nunmehr **4 005.0 €** aus. Der Höchstbetrag der "Kolleggeldgarantie" gemäß § 51 Abs. 11 GG macht ab 1. Jänner 2002 8 047,9 €, und ab 1. Oktober 2002 8 112.3 € aus.

Die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten wird derzeit für jedes Semester in einem Betrag und meist Mitte Dezember bzw. Ende Mai angewiesen.

Bei den Professoren gemäß § 49f VBG (Professor "neu") und bei den Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit bereits in dem anlässlich der Berufungsverhandlungen zu vereinbarenden Jahresbruttoentgelt gemäß § 49j VBG bzw. § 58 VBG enthalten ("all inclusive").

16) ABGELTUNG DER LEHRE DER ASSISTENTEN

Gemäß § 52 Abs. 1 GG bzw. § 54c Abs. 1 VBG gebührt den **Universitätsassistenten** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen von **zwei Semesterstunden** gemäß § 182b Abs. 8 Z 1 BDG (Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, die zu 100 % gewichtet sind) abgehalten haben, eine ruhegenußfähige Dienstzulage (**Lehrzulage**), ein im GG genannter Fixbetrag, die Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes ist [vgl. dazu Punkt 13)], 14 mal im Jahr ausbezahlt wird, aber im Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen wird. Gemäß § 52 Abs. 3 GG gebührt den Universitätsassistenten mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und den Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG **für jede über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit eine Kollegiengeldabgeltung**, ein

ebenfalls im GG genannter Fixbetrag pro Semesterstunde. Diese Kollegiengeldabgeltung, wird in jedem Semester in sechs Monatsraten (für das Wintersemester Oktober bis März, für das Sommersemester April bis September) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes dar und wird auf dem Bezugszettel auch getrennt je nach "Gewichtung" unter [LAL], [LBL] oder [LCL] ausgewiesen.

Da das GG für die Lehrzulage keine Valorisierungsbestimmung enthält, erhöht sich die Lehrzulage jeweils zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allgemeinen Bezugserhöhung. Der **Lehrzulage** hat seit 1. Jänner 2000 S 4162.- betragen und hat sich **ab 1. Jänner 2002** unter gleichzeitiger Umstellung auf € um 0.8 % auf **304.9 €** erhöht. Zuzugabe der Valorisierungsbestimmung des § 52 Abs. 11 GG erhöht sich die **Kollegiengeldabgeltung** für eine zwei Semesterstunden übersteigende Lehrtätigkeit jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der jeweils vorangegangenen allgemeinen Bezugserhöhung. Demnach hat die Kollegiengeldabgeltung pro Semesterstunde ab **1. Oktober 2001 S 9.235.-** betragen, das sind ab 1. Jänner 2002 671.1 €. Ab **1. Oktober 2002** erhöht sich die Kollegiengeldabgeltung pro Semesterstunde um 0.8 % und macht nunmehr **676,5 €** aus.

Bei den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu") ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit für vier Semesterstunden bereits in einem entsprechend höheren Jahresbruttoentgelt gemäß § 49q VBG, bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG ") ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit (ab dem dritten Jahr der Tätigkeit) für zwei Semesterstunden in einem entsprechend höheren Ausbildungsbeitrag gemäß § 6f UniAbgG bereits enthalten ("all inclusive").

Da die Stundenzahlen der durch den Studiendekan für das Wintersemester 2002/2003 erfolgten Beauftragungen mit Lehre erst ab Mitte September in das Rechenprogramm eingegeben werden konnten, erhalten die Universitätsassistenten und Vertragsassistenten im Oktober 2002 die Abgeltung der Lehre entsprechend der Beauftragung für das Sommersemester 2002. Im Laufe des Oktober 2002 erfolgt eine Anpassung (Nachzahlung oder Rückforderung) an das Wintersemester, ab November 2002 die der Beauftragung im Wintersemester entsprechende Abgeltung.

17) LEISTUNGSPRÄMIEN FÜR PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Durch Art. 75 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr.142/2000, wurde § 4 UniAbgG [vgl. dazu den beiliegenden Gesetzestext] dahingehend geändert, daß an die Stelle eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für Prüfungstätigkeiten dem Rektor die Möglichkeit eingeräumt wurde, Universitätslehrern auf Grund von Vorschlägen des zuständigen Studiendekans für besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeit oder bei Vorliegen einer besonderen Belastung im Lehr- und Prüfungsbetrieb eine **jederzeit widerrufbare Leistungsprämie** zuzuerkennen.

Der **Dienststellenausschuß** hat dem Rektor mit Schreiben vom **10. Jänner 2001** ein **degressives Modell mit Schwellenwert** vorgeschlagen, das auch vom Beirat beim Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung gutgeheißen worden ist : jeder Prüfer muß pro Stunde beauftragter und abgegotener Lehre 10 Prüfungsakte (einschließlich von Beurteilungen des Erfolgs der Teilnahme) ohne Entschädigung durchführen, wofür er keine Leistungsprämie erhält; ab der 200. Prüfung insgesamt wird die Leistungsprämie pro Prüfung auf 50 %, ab der 400. Prüfung insgesamt auf 25 % herabgesetzt. Dieses Modell ist auf die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten für das Sommersemester 2001 angewendet worden, wobei die Leistungsprämie vom Rektor mit S 150.- pro Prüfungsakt, also in etwa dem bisherigen Wert, festgesetzt wurde. Nach der Auszahlung dieser Leistungsprämien im Dezember 2001 hat sich herausgestellt, daß durch einen nicht an der Universität Innsbruck verursachten und trotz mehrfacher Kontrollen unentdeckt gebliebenen Programmierfehler bei den bediensteten Universitätslehrern zwar die vorgeschlagenen Obergrenzen, nicht aber der vorgeschla-

gene Schwellenwert (10 Prüfungen pro Stunde bezahlter Lehre gratis) eingehalten wurden, sodaß die ausgezahlten Beträge in etwa den nach der früheren Rechtslage gebührenden entsprochen haben. Ein weiterer Aspekt, der nicht zur vollen Zufriedenheit verlaufen ist, war die Kontrolle der der Vergabe von Leistungsprämien zugrundegelegten Prüfungen durch die Prüfer, die natürlich vor der Zuerkennung der Leistungsprämie erfolgen sollte. Die entsprechenden Listen wurden den Prüfern zum Teil erst Monate später zur Kontrolle zugemittelt.

Der Dienststellenausschuß hat deshalb mit Schreiben vom 18. Jänner 2002 ein einfacheres **degressives Modell**, jedoch **ohne Schwellenwert** vorgeschlagen : Die Gewährung von Leistungsprämien für Prüfungstätigkeiten erfolgt jeweils für ein Studienjahr im Nachhinein, die dafür erforderlichen Erhebungen werden im Oktober und November des folgenden Studienjahres vorgenommen. Die für jeden Prüfer erhobenen Unterlagen ("Prüferlisten") werden vor der Berechnung allfälliger Leistungsprämien jedem Prüfer zur Kontrolle übermittelt. Jeder mit einer Note bewertete Prüfungsakt wird unabhängig von Inhalt und Form der Prüfung in gleicher Weise, in gleichem Ausmaß und für jeden Prüfer als Grundlage für die Zuerkennung einer Leistungsprämie gewertet. Für die ersten 200 Prüfungen wird die Leistungsprämie mit 100 % pro Prüfungsakt gewährt, für die nächsten 200 Prüfungen mit 50 %. Für die 400 übersteigenden Prüfungsakte wird keine Leistungsprämie gewährt. Die Festsetzung der konkreten Höhe der Leistungsprämie pro Prüfung ergibt sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahl der Prüfungen, für die eine Leistungsprämie gewährt wird. Für das **Studienjahr 2002/2003** werden allerdings sicherlich nicht Mittel in der Höhe wie für die vergangenen Jahre zur Verfügung stehen, es wird aber **positiv geprüft**, ob und in welcher Höhe Leistungsprämien für Prüfungstätigkeiten gewährt werden können.

Das Vorhaben, die Eingabe der Daten der Einzelprüfungen (Prüfungen über Lehrveranstaltungen, Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in die EDV-Prüfungsdatei von den Prüfungsämtern an die Sekretariate Institute zu delegieren, ist bereits weit fortgeschritten und an mehreren bereits Fakultäten verwirklicht. An den noch fehlenden Fakultäten wird an der Umstellung gearbeitet, die noch im Wintersemester 2002/2003 abgeschlossen werden soll. Die Eingabe der Prüfungsdaten kommissioneller Prüfungen (Fachprüfungen, Diplomprüfungen) verbleibt im Aufgabenbereich der Prüfungsämter.

18) ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE BEGUTACHTUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

Die Beträge für die Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 5 UniAbgG erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG zum 1. Oktober 2002 um 0.8 %. Die ab 1. Oktober 2002 geltenden Beträge erhält man, indem man die in der in der Anlage übermittelten Fassung des UniAbgG in dessen § 5 genannten Prozentsätze von V/2 mit 1 850,80 € (das ist der zum 1. Jänner 2002 geltende Betrag für V/2, den Sie dem beiliegenden Gehaltsschema der Universitätslehrer entnehmen können) multipliziert.

19) ABGELTUNG FÜR MITARBEITER IM LEHRBETRIEB

Die Beträge der Abgeltung der Tutoren gemäß § 1a UniAbgG sowie der Studienassistenten und Demonstratoren gemäß § 1b UniAbgG erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG zum 1. Oktober 2002 um 0.8 %. Die Beträge, die in der in der Anlage übermittelten Fassung des UniAbgG in dessen § 1a und § 1b genannt sind, sind daher mit dem Faktor 1.008 zu multiplizieren.

20) AUSBLDUNGSBEITRAG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER IN AUSBILDUNG

Die Beträge des jährlichen Ausbildungsbeitrages gemäß § 6f UniAbgG, die wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG gebühren, erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG zum 1. Oktober 2002 um 0.8 %. Die Beträge, die in der in der Anlage übermittelten Fassung des UniAbgG in dessen § 6f genannt sind, sind daher mit dem Faktor 1.008 zu multiplizieren.

21) LEHRAUFTRAGSREMUNERATION

Die Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 UniAbgG ("nicht remunerierte Lehraufträge") und die Lehrauftragsremuneration gemäß § 2 UniAbgG ("remunerierte Lehraufträge") erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG zum 1. Oktober 2002 um 0.8 %. Die Beträge, die in der in der Anlage übermittelten Fassung des UniAbgG in dessen § 1 und § 2 genannt sind, sind daher mit dem Faktor 1.008 zu multiplizieren.

22) AMTSZULAGEN AKADEMISCHER FUNKTIONÄRE

Gemäß § 53a Abs. 4 GG hat der für die Angelegenheiten der Universitäten zuständige Bundesminister – das ist derzeit die BMBWK – die Höhe der akademischen Funktionären gemäß UOG 1993 gebührenden Amtszulagen durch **Verordnung** festzusetzen. Letztmalig ist dies durch die Verordnung der BMBWK vom 25. Oktober 2001 für die Studienjahre 1998/1999 bis 2001/2002 für die nicht hauptamtlichen Vizerektoren, die Dekane, die Vizedekane, die Studiendekane, die Vizestudiendekane sowie für die Vorsitzenden der Senate, der Universitätskollegien und der Fakultätskollegien geschehen. Diese Verordnung enthält keine Festsetzung der Amtszulagen für die **Vorsitzenden von Studienkommissionen**, die gemäß § 53a Abs. 1 GG einen Anspruch auf eine derartige Amtszulage haben. Trotz mehrfacher Urgezen ist die diesen Punkt regelnde **Verordnung bisher nicht erlassen** worden. Nach telefonisch eingeholter Auskunft des BMBWK wird die letzte Fassung der Verordnung für das Studienjahr 2002/2003 ohne Erhöhung der Ansätze verlängert. Bezüglich der Vorsitzenden der Studienkommission sind die Erhebungen abgeschlossen, die Erlassung einer Verordnung erfordert aber noch eine Abstimmung des BMBWK mit dem Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport.

23) REISEZULAGEN BEI AUSLANDSDIENSTREISEN

Die Bundesregierung hat mit der am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Verordnung vom 7. Dezember 2001, BGBl. Teil II Nr. 434/2001, die **Reisezulagen** für Dienstverrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland neu festgesetzt. Die darin genannten Beträge werden im Fall einer genehmigten Dienstreise ins Ausland ersetzt bzw. können bei nicht vom Dienstgeber refundierten Auslandsaufenthalten für berufseinschlägige Zwecke - abzüglich eines allfälligen Reisekostenzuschusses - als **Werbungskosten** steuermindernd geltend gemacht werden.

24) ERSATZ DER REISEKOSTEN BEI DIENSTREISEN MIT DEM FLUGZEUG

Gemäß § 4 Z. 1 RGV sind bei einer genehmigten Dienstreise die Reisekosten – das sind die Kosten für die Reisebewegung zwischen der Dienststelle und dem Ort der dienstlichen Tätigkeit und retour – zu ersetzen. Die Reisekosten stellen im Regelfall die Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Bundesbahn, Straßenbahn, öffentlicher Autobus) dar.

Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Benützung eines Flugzeugs bei einer Dienstreise genehmigt worden sein, so gilt, da auch hier grundsätzlich die kostengünstigste Variante zu wählen ist, folgende Regelung :

- Für den Flug **Innsbruck-Wien** oder **Wien-Innsbruck** werden vom Tiroler Landesreisebüro, Filiale Innrain (im ersten Stock der Filiale der Hypo Tirol Bank am Innrain), Innrain 47a, Tel. 586163, ermäßigte Abonnementtickets zum Preis von **162.- €** (inklusive Flughafengebühr) pro Flug in einer Richtung abgegeben, was für diese Flüge die derzeit billigste Variante ist. Für eine Dienstreise nach Wien und zurück werden von der Universität nur mehr diese Kosten ersetzt.
- Für **Auslandsflüge** besteht die Erfahrung, daß das Österreichische Komitee für Internationalen Studentenaustausch "**ÖKISTA**", Büro in der Wilhelm-Greil-Straße 17 (Innenhof), Tel. 588997, besonders günstige Angebote vermittelt. Bei Auslandsflügen wird deshalb von der Universität nur mehr jener Betrag ersetzt, dem ein Kostenvoranschlag der ÖKISTA zu Grunde liegt, welcher bereits beim Antrag auf Genehmigung der Benützung des Flugzeugs bei einer Dienstreise vorzulegen ist. Die Buchung kann natürlich auch bei einem anderen Anbieter erfolgen.

25) ABFERTIGUNG FÜR UNIVERSITÄTSASSISTENTEN BEI ÜBERNAHME ALS ASSISTENT "NEU"

Gemäß § 54 GG gebührt einem **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, der aus dem zeitlich begrenzten oder aus dem "provisorischen" Dienstverhältnis durch **Ablauf der Bestelldauer ausscheidet**, eine **Abfertigung**, deren Höhe von der Dauer des Dienstverhältnisses als Universitätsassistent abhängt. Bei späterer Wiederaufnahme in den Bundesdienst innerhalb von vier Jahren nach Ausscheiden als Universitätsassistent ist dem Bund ein Teil dieser Abfertigung zu ersetzen.

In § 54 GG ist der an das Ausscheiden als Universitätsassistent mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis unmittelbar anschließende Eintritt in ein anderes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund gemäß VBG nicht als Ausschließungsgrund für eine Abfertigung angeführt. Dementsprechend erhebt sich die Frage, ob ein **Universitätsassistent**, der mit Ablauf der Bestelldauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß § 175a BDG in ein Dienstverhältnis **als** Assistent gemäß § 49l VBG (**Assistent "neu"**) **überstellt** wird, **Anspruch** auf eine **Abfertigung** gemäß § 54 GG in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Betrag der Abfertigung und dem dem Bund rückzuerstattenden Betrag hat. Der Dienststellenausschuß hat sich in dieser Frage schriftlich an das BMBWK mit der Bitte um Rechtsauskunft gewendet. MinRat Dr. L. MATZENAUER, BMBWK, hat diese Anfrage am 18. Februar 2002 fernmündlich dahingehend beantwortet, daß das **BMBWK** in diesem Falle den **Anspruch auf Abfertigung** gemäß § 54 GG als **nicht gegeben** betrachte und dies unter Hinweis auf § 3a VBG (Übernahme als Vertragsbediensteter aus einem anderen Bundesdienstverhältnis) damit begründet, daß § 175a BDG einen Spezialfall von § 3a VBG darstelle. Dem steht allerdings die **Rechtsmeinung des VwGH entgegen**, der in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 2001, GZ 86/12/0148, den Rechtsanspruch eines Universitätsassistenten auf eine Abfertigung gemäß § 54 GG (natürlich abzüglich des Betrages der Abfertigung, der dem Bund rückzuerstatten ist) bejaht hat, der aus dem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Universitätsassistent durch Ablauf der Bestelldauer ausgeschieden und unmittelbar daran anschließend in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter, allerdings im Bereich eines anderen Bundesministeriums, eingetreten ist.

Eine endgültige Klärung dieser Frage wird wohl nur durch eine neuerliche Befassung des VwGH durch die Beschwerde eines von dieser Situation Betroffenen möglich sein.

26) SACHBEARBEITER DER PERSONALABTEILUNG

Der gemäß § 76 Abs. 1 Z. 2 UOG 1993 von der Universitätsdirektion eingerichteten Personalabteilung obliegt die Besorgung der ihr vom BMBWK gemäß Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 übertragenen Personalangelegenheiten der öffentlichrechtlichen Universitätsbediensteten sowie der Personalangelegenheiten der Vertragsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit **Stand 1. Oktober 2002** bekannt gegeben. Die Zuständigkeit der Mitarbeiter der Personalabteilung, die Raumnummer ihres Arbeitsraumes sowie deren Telefonnummer und e-mail-Adresse (alle nach dem Muster Vorname.allenfalls Anfangsbuchstabe eines zweiten Vornamens.Nachname@uibk.ac.at gebildet) können auch von der **homepage der Universität Innsbruck** (<http://www.uibk.ac.at>) aus über den Pfad Service → "Dienstleistung und Service", darin an siebenter Stelle "Zentrale Verwaltung" → "Zentrale Verwaltung", darin an elfter Stelle "Personalabteilung" → "Personalabteilung", darin "Mitarbeiter und Geschäftseinteilung", darin entsprechendes "Referat" → "Referat" nachgesehen werden.

Die **Büros** der Mitarbeiter der Personalabteilung befinden sich im Untergeschoß (U) des **Josef-Möller-Hauses** ("Bauteil III"), Innrain 52, das ist der nordöstlich des Universitäts-Hauptgebäudes gelegene und von diesem durch die Durchfahrt beim Verlassen der Universitäts-Tiefgarage getrennte, viergeschoßige Flachbau. Der Zugang zur Personalabteilung erfolgt aus der nach Norden gerichteten Durchfahrt durch die Schiebetür. Die genaue Lage des Josef-Möller-Hauses kann auch von der **homepage der Universität Innsbruck** (<http://www.uibk.ac.at>) aus über den Pfad Fakten → "Fakten und Zahlen", darin an sechster Stelle "Übersichtsplan Standorte" → "Universität Innsbruck", darin einer der beiden linken Ikons (GIF 49 KB oder PDF 112KB) ermittelt werden.

Neben dem Namen des Sachbearbeiters ist die Raumnummer seines Büro im Untergeschoß des Josef-Möller-Hauses und nach dem Schrägstrich die **Telefon-Nebenstelle der Universitäts-Telefonanlage** angegeben. **Von der Telefonanlage der Universitätskliniken** sind diese Telefon-Nebenstellen durch die **Vorwahl 81** direkt anwählbar.

Abteilungsleiter : HR, Mag.iur. Herbert **KRÖPFEL** , Eingang 3U108/Tel. **2200**

Stellvertreter :

für den Fachbereich Universitätslehrer **Andrea ENGEL**, 3U120/Tel. **2203**

für den Fachbereich Allgemeine Bedienstete, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte **Peter HOLZKNECHT**, 3U110/Tel. **2212**

Fakultät	Referat für Wissenschaftliche Universitätsbedienstete (Universitätslehrer)	Referat für Allgemeine Universitätsbedienstete
Theologie	Barbara HILTPOLT , 3U112/Tel. 2216	Peter HOLZKNECHT , 3U110/Tel. 2212 ^{a)}
Rechtswissenschaften	Claudia BSTIELER , 3U110/Tel. 2223	Hansjörg BRUGGER , 3U103/Tel. 2206 ^{c)}
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Mag. Anita GÜRTLER , 3U124/Tel. 2207 ^{b)}	Elisabeth KERSCHER , 3U101/Tel. 2222 ^{d)}
Medizin	Sonja ENGL , 3U105/Tel. 2210 ^{e)} Mag. Natalie HAUSER , 3U111/Tel. 2221 ^{g)} Gabriele SCHEBESTA , 3U111/Tel. 2211 ⁱ⁾	Ilona PEISSER-SCHATZ , 3U113/Tel. 2215 ^{f)} Elisabeth KERSCHER , 3U101/Tel. 2222 ^{h)} Laurenz-Bernhard RAINER , 3U113/Tel. 2217 ^{j)}

ARat Rupert SCHEIBER, 3U109/Tel. 2202^{k)}

Geistes- Andrea ENGEL, 3U120/Tel. 2203
wissenschaften

Hansjörg BRUGGER, 3U103/Tel. 2206^{c)}

Natur- α (Vertretung Sonja ENGL), 3U105/Tel. 2210
wissenschaften

Heinz REICHSÖLLNER, 3U115/Tel. 2220

Baufakultät Brigitte TEUTSCH, 3U122/Tel. 2214^{l)}

Hansjörg BRUGGER, 3U103/Tel. 2206^{c)}

- a) zusätzlich Universitätsbibliothek
 - b) zusätzlich Bundes- und Vertragslehrer sowie wissenschaftliche Beamte und Vertragsbedienstete der gesamten Universität
 - c) zusätzlich Zentraler Informatikdienst
 - d) zusätzlich Universitäts-Sportinstitut
 - e) Inst. f. Anatomie und Histologie ; Inst. f. für Biostatistik und Dokumentation ; Inst. f. Medizinische Biologie und Humangenetik ; Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie ; Inst. f. Medizinische Physik ; Inst. f. Physiologie und Balneologie ; Univ.-Klinik für Frauenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Innere Medizin ; Univ.-Klinik f. Kinder- und Jugendheilkunde ; Univ.-Klinik f. Medizinische Psychologie und Psychotherapie;
 - f) alle Universitätskliniken
 - g) Abrechnung ärztlicher Mehrleistungen für die gesamte Fakultät
 - h) Dekanat ; Inst. f. Biostatistik und Dokumentation ; Inst. f. Medizinische Biologie und Humangenetik ; Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie ; Inst. f. Medizinische Physik ; Inst. f. Physiologie und Balneologie ; Inst. f. Pathologische Anatomie
 - i) Inst. f. Biochemische Pharmakologie ; Inst. f. Gerichtliche Medizin ; Inst. f. Hygiene und Sozialmedizin ; Inst. f. Mikrobiologie ; Inst. f. Pathologische Anatomie ; Inst. f. Pathophysiologie ; Inst. f. Pharmakologie ; Univ.-Klinik f. Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin ; Univ.-Klinik f. Neurologie ; Univ.-Klinik f. Psychiatrie
 - j) Inst. f. Anatomie und Histologie ; Inst. f. Biochemische Pharmakologie ; Inst. f. Gerichtliche Medizin ; Inst. f. Hygiene und Sozialmedizin ; Inst. f. Mikrobiologie ; Inst. f. Pathophysiologie ; Inst. f. Pharmakologie ; Lernzentrum ; Zentrale Versuchstieranlage
 - k) Univ.-Klinik f. Augenheilkunde und Optometrie ; Univ.-Klinik f. Chirurgie ; Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie ; Univ.-Klinik f. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Neurochirurgie ; Univ.-Klinik f. Nuklearmedizin ; Univ.-Klinik f. Orthopädie ; Univ.-Klinik f. Plastische und Wiederherstellungschirurgie ; Univ.-Klinik f. Radiodiagnostik ; Univ.-Klinik f. Strahlentherapie-Radioonkologie ; Univ.-Klinik f. Unfallchirurgie ; Univ.-Klinik f. Urologie ; Univ.-Klinik f. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ; Klinische Bibliothek ; Magnetic-Resonanz-Tomographie und Spektroskopie
 - l) zusätzlich Inst. f. Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie
- **Abgeltung der Lehrtätigkeit** : die Anträge auf Anweisung der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren und der Universitätsdozenten gemäß § 51 GG werden vom jeweiligen Dekanat direkt an die Quästur weitergeleitet, die Personalabteilung ist im Regelfall damit nicht befaßt. Die Anweisung der Lehrzulage und Kollegiengeldabgeltung der Universitätsassistenten und der Vertragsassistenten gemäß § 51 GG wird vom jeweils für das wissenschaftliche Personal zuständigen Sachbearbeiter veranlaßt. Für die Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 UniAbgG, für die Abgeltung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb gemäß § 1a UniAbgG, für die Lehrauftragsremuneration gemäß § 2 UniAbgG und für die Vergütung für Gastprofessoren gemäß § 3 UniAbgG sind für Lehrveranstaltungen des Senates und **aller Fakultäten** Barbara HILTPOLT, 3U112/Tel. 2216 , Sigrid PUTZ, 3U134/Tel. 2213 und Brigitte TEUTSCH, 3U122/Tel. 2214 zuständig :
 - **Fakultätsübergreifend** sind zuständig :

Birgit ENDFELLNER, 3U101/Tel. **2208** für die Allgemeinen Universitätsbediensteten der **Zentralen Verwaltung**

Gerhard FITZ, 3U107/Tel. **2204** für die bei Verhandlungen zur **Berufung** von **Universitätsprofessoren** festzulegenden persönlichen finanziellen Verhältnisse

Simone SANTELER, 3U134/Tel. **2218** für **Dienstreiseangelegenheiten** der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **A - L**,

Andrea SCHMID, 3U134/Tel. **2209** für **Dienstreiseangelegenheiten** der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **M - Z**.

27) SACHBEARBEITER DER QUÄSTUR FÜR BESOLDUNGSANGELEGENHEITEN

Der Quästur der Universität Innsbruck gemäß § 76 Abs. 1 Z. 3 UOG 1993 obliegt u.a. die Besorgung der besoldungsmäßigen Angelegenheiten der Universitätsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit **Stand 1. Oktober 2002** angeführt. Die Büros der Mitarbeiter des Besoldungsreferats befinden sich im Gebäude **Josef-Hrin-Straße 6-8, 8. Obergeschoß**. Nach jedem Namen ist die zugehörige **Telefon-Nebenstelle** der Universitäts-Telefonanlage angegeben. Diese Telefon-Nebenstellen sind von der Telefonanlage der Universitätskliniken durch die Vorwahl 81 direkt anwählbar. Alle Genannten haben auch eine **email-Adresse**, die alle nach dem Muster Vorname.Nachname@uibk.ac.at gebildet sind.

Leiter der Quästur: ADir. Otto **HASELWANTER**, Tel.: **2250**

Stellvertreter: Dietmar **RAITMAIR**, Tel.: **2252**

Für die Besorgung der **Bezugsanweisungen** (Auszahlung von Monatsbezug, Vergütungen für Dienstreisen; Übergenüsse) richtet sich die Zuständigkeit der Sachbearbeiter nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens, und zwar:

Anfangsbuchstabe **A - G** : Elke **KLOTZ**, Tel.: **2266**

Anfangsbuchstabe **H - L** : Gerda **HELLBERT**, Tel.: **2262**

Anfangsbuchstabe **M - R** : Brigitte **DAXER**, Tel.: **2261**

Anfangsbuchstabe **S -Z** : Angelika **KURZHALER**, Tel.: **2264**

Für die **Berechnung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung** der Universitätsprofessoren und der Universitätsdozenten gemäß § 51 GG sind Brigitte **DAXER**, Tel.: **2261**, für die Medizinische Fakultät und Elke **KLOTZ**, Tel.: **2266**, für alle anderen Fakultäten zuständig. Für die Abgeltung der Lehrtätigkeit gemäß § 52 GG von Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG (Lehrzulage, Kollegiengeldabgeltung) ist der jeweilige Sachbearbeiter für den Monatsbezug zuständig.

Für die Leistungsprämien als **Entschädigung von Prüfungstätigkeiten** gemäß § 4 UniAbgG und die **Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten** gemäß § 5 UniAbgG sind Gerda **HELLBERT**, Tel.: **2262** und Angelika **KURZHALER**, Tel.: **2264**, zuständig.

28) UNIQUA ERHÖHT PRÄMIEN FÜR KRANKENZUSATZVERSICHERUNG

Der Dienststellenausschuß hat schon vor vielen Jahren u.a. mit UNIQUA (früher "AUSTRIA") einen Gruppenversicherungsvertrag zu einer Krankenzusatzversicherung abgeschlossen, in dessen Rahmen die einzelnen Versicherten Versicherungsnehmer sind. Mit Schreiben vom 22. August 2001 hat UNIQUA dem Dienststellenausschuß mitgeteilt, daß es für die Altersgruppe der Versicherungsnehmer unter 60 Jahren ab 1. Oktober 2001 zu einer Anhebung der Versicherungsprämien um durchschnitt-

lich 5 % kommt, bei der Altersgruppe der über 60-Jährigen zu einer doppelt so hohen Steigerung. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß es, um eine noch größere Steigerung der Prämien in allen Altersstufen zu vermeiden, wegen des hohen Versicherungsrisikos dieser Altersstufe für die über 60-jährigen Versicherungsnehmer zusätzlich zur Einführung eines Selbstbehalts in der Höhe von 508,71 € (S 7.000.-) pro Kalenderjahr kommt. Da der Dienststellenausschuß nur einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat und nicht Versicherungsnehmer ist, hat er auf die Prämiengestaltung von UNIQUA leider keinen Einfluß, sonder erhält nur Kenntnis von Veränderungen.

29) BABYSITTERBÖRSE

Die Österreichische Hochschülerschaft hat mitgeteilt, daß die ÖH eine Babysitterbörse führt, d.h. eine Liste von Studierenden hat, die babysitten möchten. Kolleginnen und Kollegen, die an der Inanspruchnahme dieses Angebot interessiert sind, mögen sich mit dem Sekretariat der ÖH, Josef-Hirn-Straße 5-7, Tel. 59424-0, in Verbindung setzen.

30) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- Ab 1. Oktober 2002 ist eine elegante, 126 m² große Vierzimmerwohnung mit großer Loggia, 2 Bädern, Abstellraum, Küche komplett, Parkettböden und Autoabstellplatz in einer hauseigenen Tiefgarage in zentraler, ruhiger Lage zu vermieten. Miete einschließlich Akontierung der Betriebs- und Heizkosten 1 187.- € pro Monat.

Interessierte mögen sich bitte mit Tel. (und Fax) 0512-283317 in Verbindung setzen.

- Ab 1. Oktober 2002 ist in Sonnen-Ruhelage in Götzens eine komplett möblierte Vierzimmerwohnung mit großem Balkon, PKW-Abstellplatz und Sauna längerfristig zu vermieten. Die Miete einschließlich der Betriebs- und Heizkosten 750.- € pro Monat, keine Maklergebühr.

Interessierte mögen sich bitte mit Tel.0512-572856 (während Bürozeiten) in Verbindung setzen.

- Zu verkaufen ist eine in Innsbruck-Kranebitten mit herrlicher Aussicht und unverbaubarer Lage mitten im Grünen gelegene, 110 m² große, außergewöhnliche Dreizimmerwohnung (Wohnraum 50 m², offener Kamin, Balkon) mit Tiefgaragen-PKW-Abstellplatz. Für den Kaufpreis sind 255 000.- € Verhandlungsbasis, wovon 72 000 € als Bauspardarlehen übernehmbar sind.

Interessierte mögen sich bitte mit Tel.0664-3341934 in Verbindung setzen.

- Zu verkaufen ist eine exclusive 55-m²-Wohnung mit gehobener Ausstattung und 90 m² Garten in bester Lage in Igls. Preis 170 000 €. Bezugsfertig Sommer 2003.

Interessierte mögen sich bitte mit Tel.0512-580527 oder 0676-3372548 in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Text des 6. Abschnittes des BDG
- Text des IV. Abschnittes des GG ; Auszug aus dem PG und der RGV
- Text des IIa. , des III. und des IV. Abschnittes des VBG
- Text des UniAbgG
- Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Jänner 2002
- Information von "STUDIA"
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen umseitig

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>AlVG</i>	=	<i>Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>betr.</i>	=	<i>betreffend</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>def.</i>	=	<i>definitiv</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>d.i.</i>	=	<i>das ist</i>
€	=	<i>Euro</i>
<i>gem.</i>	=	<i>gemäß</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>HDG</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 25. Februar 1988 ("Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz")</i>
<i>KA-AZG</i>	=	<i>Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz 1997</i>
<i>Kfz</i>	=	<i>Kraftfahrzeug</i>
<i>KUOG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>prov.</i>	=	<i>provisorisch</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>sublit.</i>	=	<i>sublittera (lateinisch "Unterbuchstabe")</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>UG 2002</i>	=	<i>Universitätsgesetz 2002</i>
<i>UniAbgG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)</i>
<i>UniStG</i>	=	<i>Universitäts-Studiengesetz 1997</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>VKG</i>	=	<i>Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG)</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Monatsbezug der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>

